



CHECKLISTE

10 Punkte zu Musik-Downloads und Filesharing, die jeder kennen sollte!

1. Grundlegende Informationen zu Downloads und Filesharing:

Im Internet stehen viele Dateien zum Herunterladen zur Verfügung. Es geht hier vor allem um den **Download** von Musik oder Filmen aus dem World Wide Web. Kommerzielle Musik und Filme, die von Medienunternehmen angeboten werden, unterliegen dem Urheberrecht. Die Hersteller verkaufen Lizenzen an diejenigen, die ihre Erzeugnisse vertreiben wollen. Wer also bei einem solchen kostenpflichtigen Anbieter Musik oder Filme herunterlädt, geht in der Regel kein Risiko einer Rechtsverletzung ein.

Beim so genannten **Filesharing** werden auf bestimmten Internetportalen auch Daten zum Downloaden kostenlos angeboten. Hier ist allerdings ein gegenseitiger Prozess des Datenerhalts und der Datenverbreitung Teil des Systems. Konkret bedeutet das: Wer Musikstücke oder Filme haben will, stellt auch automatisch welche von seinem eigenen Rechner aus zur Verfügung – man teilt und tauscht also Daten untereinander (= Filesharing). Nach bisheriger Rechtslage war vor allem das Bereitstellen von Daten strafbar und wurde abgemahnt. Seit dem **1. Januar 2008** hat der Gesetzgeber aber auch für Downloader die Zügel angezogen.

2. Das ist erlaubt:

- Downloads von CDs oder DVDs für den privaten Bereich unter der Voraussetzung, dass der Kopierschutz unangetastet bleibt und die Quelle berechtigt ist, die Daten zur Verfügung zu stellen
- Gebrauch offizieller, kostenpflichtiger Downloadplattformen

4. Das ist verboten:

- Downloads bzw. Kopien ziehen, deren Kopierschutz dabei geknackt wird
- Downloads bzw. Kopien aller Dateien, die im Filesharing-System angeboten werden. Denn diese Daten-



quelle ist rechtswidrig, weil die Anbieter keine Verwertungsrechte an den Daten erworben haben.

- Daten in der Öffentlichkeit – also im Internet – zur Verfügung stellen, an denen man keine Nutzungsrechte erworben hat (was häufig bei Filesharing der Fall ist)

Die wichtigste Neuerung seit Januar 2008: Wer Daten von Filesharing-Plattformen herunterlädt, kann nun tatsächlich strafrechtlich verfolgt werden.

Also ist doppelte Vorsicht geboten: Denn ab sofort ist sowohl das Einstellen als auch das Herunterladen von z.B. Musikdateien verboten. Sie sind urheberrechtlich geschützt und deshalb beim Filesharing tabu. Wer bisher beim Betrieb eines Filesharing-Programms die Funktion des Uploads von Musikdateien technisch ausschließt, ist rechtlich nicht mehr auf der sicheren Seite.

5. Konsequenzen von Rechtsbrüchen:

a] strafrechtlich

- Gewerbliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht: Strafbarkeit nach § 108a Urhebergesetz (Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu 5 Jahren)
- Private Nutzung (häufig bei Filesharing-Netzwerken): Strafbarkeit nach § 106 Urhebergesetz, wobei nicht mehr länger nur das Hochladen von Daten praktisch verfolgt wird, sondern auch schon das Herunterladen.

b] zivilrechtlich

- Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche

6. So ist die Strafverfolgung geregelt:

Die Strafbarkeit nach § 106 Urhebergesetz setzt voraus, dass dieser Straftatbestand nur wissentlich verwirklicht werden kann. **Im Klartext:** Bisher mussten die Strafverfolger beweisen, dass der reine Downloader wusste, dass seine Datenquelle offensichtlich nicht legal ist. Ab sofort müssen sie aber nur noch nachweisen, dass der Downloader darüber Bescheid weiß, dass die Kopiervorlage unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht wurde. Das ist leicht zu bewerkstelligen, denn die Angebote in den so genannten Online-Tauschbörsen sind im Prinzip immer rechtswidrig – und das weiß eigentlich auch jeder. In vielen Fällen werden solche Verfahren nach § 153a der Strafprozessordnung gegen Zahlung einer Geldauflage



eingestellt. Diese **Zahlung** liegt in der Regel mindestens im **dreistelligen Bereich**.

7. Teure zivilrechtliche Konsequenzen:

Die Rechteinhaber, also die Musik- oder Filmindustrie, gehen oft gnadenlos gegen Download- und Kopier-Verstöße vor. Das kann doppelt teuer werden. Denn es werden häufig **pauschale Schadenersatzforderungen** erhoben – und diese Forderungen werden in der Regel als anwaltliche Abmahnung mitgeteilt, die auch ihren Preis hat. Die **Abmahnkosten** orientieren sich dabei an dem Streitwert des zu erwartenden zivilrechtlichen Verfahrens.

Als Kostenbeispiel sei hier die aktuelle Pauschalierung durch das Landgericht Hamburg aufgelistet:

- > Gewerbliche Nutzung des Filesharing Netzwerks: **Streitwert 20.000,00 EUR** pro Titel und Abmahnkosten in Höhe von rund 890,00 EUR
- > Private Nutzung, gestaffelt: 1. Musikstück 6.000,00 EUR, 2. bis 5. Musikstück 3.000,00 EUR, für jedes weitere Stück 600,00 EUR; bei mehreren Musikstücken also ein **Streitwert nicht unter 25.000,00 EUR** mit entsprechenden Abmahnkosten um 1.000,00 EUR

ACHTUNG: Wer einmal erwischt wird und eine strafbewährte Unterlassenserklärung abgibt, für den kann es beim nächsten Verstoß richtig teuer werden, weil eine Vertragsstrafe pro Lied von in der Regel rund 5.000,00 EUR erhoben wird!

8. Mögliche Verteidigungsstrategien:

Spätestens jetzt sollte klar sein: **Lieber Musik und Filme da besorgen, wo kein Ärger droht**. Ist dies nicht gelungen, steht möglicherweise eine Hausdurchsuchung an.

Was tun?

1. Nicht äußern zu den erhobenen Vorwürfen und vom Schweigerecht Gebrauch machen
2. Bei Beschlagnahme des Rechners: im Falle der beruflichen Nutzung möglichst schnell durch einen Anwalt die Wiederherausgabe erwirken
3. Kommen Abmahnung und Vergleichsangebot ins Haus: Ruhe bewahren, das Angebot nicht voreilig annehmen und mit einem spezialisierten Anwalt den Fall besprechen. Dieser kann auf die gegene-



rische Seite einwirken und in vielen Fällen eine niedrigere Summe verhandeln. Und er kann prüfen, ob der Gegenanwalt überhaupt befugt ist, abzumachen und ein Angebot zu unterbreiten. Denn gerade bei Musiktiteln gibt es viele mögliche Lizenzinhaber.

- 4.** Sonderfall: Eltern haften für ihre Kinder?! Bis vor Kurzem haben Gerichte die Auffassung vertreten, dass Eltern als Anschlussinhaber für ihre Kinder einstehen mussten, wenn sie den Missbrauch des Anschlusses nicht verhindert haben. Ab sofort soll die Haftung in aller Regel nur noch dann in Betracht kommen, wenn es für den Rechtsmissbrauch der Kinder auch konkrete Anhaltspunkte gibt und damit eine Handlungspflicht besteht.

9. Extra für Jugendliche: Der reibungslose Download

- :: Info 1** Am sichersten ist der Download bei den **kostenpflichtigen Musik-Anbietern**. Hier wird durch das Bezahlen eine Lizenz zur Nutzung erworben.
- :: Info 2** **Internetradios** sind eine gute kostenlose Alternative für den Musik-Download. Hier können Sie mit Hilfe einer speziellen Software das Programm mehrerer Sender gleichzeitig aufnehmen. Ihre Wunschtitel werden dann automatisch erkannt und als mp3-Datei gespeichert.
- :: Info 3** Sie dürfen zum **privaten Gebrauch** bis zu **7 Kopien** fertigen.
- :: Info 4** Vorsicht bei **Tauschbörsen**: Hier ist mittlerweile eine umfassende Strafverfolgung möglich. Auch dann, wenn man selbst keine Musik zum Download angeboten hat.
- :: Info 5** Auch **Konzertmitschnitte** sind **illegal**. Der Vertrieb solcher Bootlegs, z.B. bei ebay, ist ebenfalls rechtsverletzend und führt häufig zu Abmahnungen.

10. Extra für Eltern: Regeln zum Schutz der Kinder

Tipp 1: Wichtig zu wissen: **Eltern können für ihre Kinder haftbar gemacht werden!** Die Rechteinhaber, z.B. Musikkonzerne, werden sicher versuchen, den Inhaber der IP-Adresse für Rechtsverstöße zivilrechtlich haftbar zu machen. Also eher die Eltern als die Kinder. Um das zu vermeiden, sollten die folgenden Ratschläge beherzigt werden.



Tipp 2: Eine computertechnisch sichere Lösung zur Verhinderung der rechtswidrigen Downloads durch die Kinder gibt es nicht. Man kann **entsprechende Seiten sperren** oder **Benutzerprofile** am Computer, die durch Passwörter geschützt sind, einrichten. Diese sollten allerdings von einem professionellen Computerexperten installiert werden.

Tipp 3: Der erste Schritt ist ein **gezieltes Gespräch** in der Familie zum **Thema Musikbörsen, Downloads etc.** Finden Sie gemeinsam heraus, welche Bedürfnisse und Wünsche Ihr Kind in Bezug auf Daten aus dem Internet hat und wie es diese legal erfüllen kann. Zudem sollten Sie Ihrem Kind anhand unserer Checkliste klar machen, unter welchen Bedingungen der Download strafbar ist und welche Konsequenzen er hat. Bei den ersten Anzeichen illegaler Musikbeschaffungsmaßnahmen durch die Kinder sollten Sie als Eltern sofort einschreiten, um Schlimmeres zu verhindern.

Tipp 4: Eine dauerhafte Lösung: Lassen Sie Ihr Kind **nicht jeden Tag unbegrenzt am Computer** sitzen. Vereinbaren Sie gewisse Stunden pro Tag oder Woche. Nutzen Sie das Gerät auch gemeinsam, damit Sie wissen, wie gut Ihr Kind das System beherrscht und durchschaut. Und Sie können dabei als Eltern möglicherweise auch noch etwas lernen.

Tipp 5: Sollte gegen Sie bzw. Ihr Kind ein Verfahren eingeleitet und eingestellt worden sein, gehen Sie davon aus, dass sich eine zivilrechtliche Verfolgung anschließen kann. Deshalb sollten Sie in Abstimmung mit einem Anwalt eine Unterlassenserklärung abgeben und Ihren **Computer von allen illegalen Daten** und der entsprechenden Software **dauerhaft befreien**.

Tipp 6: Auch bei **ungesichertem Wlan** droht Gefahr. Denn auch hier wird der Inhaber des Anschlusses für den Missbrauch durch Dritte zur Verantwortung gezogen. Sollten Sie z.B. von Ihrem Nachbarn wissen, dass er das Wlan-Netzwerk für den Tausch von urheberrechtlich geschützten Daten genutzt hat, ist es evtl. ratsam, eine abgeänderte vorbeugende Unterlassenserklärung abzugeben.

Weitere Informationen: www.gks-rechtsanwaelte.de, Unterseite: Downloads